

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 2 A 402/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A. B.,
Staatsangehörigkeit: Syrien, Arabische Republik,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte C.,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,

Beklagte,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 sowie Abs. 2 bis 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 25. August 2011 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts D. als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom

26.10.2010 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kostenforderung des Klägers abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt auf einen Asylfolgeantrag hin die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Gemeinsam mit seiner Ehefrau und zwei gemeinsamen Kindern reiste er wohl im E. 2003 über Österreich in das Bundesgebiet ein. Zur Begründung seines alsbald gestellten Asylantrages berief er sich darauf, er sei seit 1996 Sympathisant der (kurdischen) Yekiti-Partei, habe Flugblätter verteilt und an einer Demonstration in Damaskus teilgenommen. Der Asylantrag war erfolglos. Mit Urteil vom 04.04.2007 - 2 A 373/06 - wies das erkennende Gericht die Klage mit der Begründung ab, das Vorbringen des Klägers zu seinem Verfolgungsschicksal sei unglaubhaft, zumal er kein Papier über seine Identität vorgelegt habe; die von ihm in den letzten Monaten vor der Entscheidung gezeigten exilpolitischen Aktivitäten würden zwar deutlich machen, dass er Anhänger der Partei Yekiti sei, er habe sich jedoch nicht in besonderer Weise als im Exil lebender Regimekritiker hervorgetan, so dass nicht angenommen werden könne, dass syrische Stellen irgendein Interesse an seiner Person haben. Mit Schriftsatz vom 17.04.2007 überreichte der damalige Prozessbevollmächtigte des Klägers dem erkennenden Gericht eine durch die Deutsche Botschaft in Damaskus legalisierte Heiratsurkunde in arabischer Sprache und mit deutscher Übersetzung.

Der Kläger hat am xx.xx.2010 (zusammen mit seiner Ehefrau und fünf gemeinsamen Kindern) einen Asylfolgeantrag gestellt und sich darauf berufen, sein Bekannter F. G. habe ihn nach dessen Abschiebung nach Syrien dort als Staatsfeind denunziert, weshalb er nunmehr bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit politischer Verfolgung rechnen müs-

se; er sei weiterhin politisch aktiv und habe u. a. am xx.xx. und am xx.xx.2010 Beiträge im Internet veröffentlicht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Anträge des Klägers und seiner Familienangehörigen auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung der Bescheide vom 21.09.2006, 20.09.2006, 15.12.2009 bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes mit Bescheid vom 26.10.2010 ab. Zur Begründung führte es aus, ein Verrat des F. G., der bereits Ende 2005 erneut in das Bundesgebiet eingereist sei, werde bezweifelt, zumal der Bekannte in seinem eigenen Asylverfahren von einer derartigen Denunzierung (die ca. 30 weitere Personen betroffen habe solle) nicht berichtet habe.

Der Kläger hat am 09.11.2010 gemeinsam mit seinen Familienangehörigen Klage erhoben. Das Gericht hat das Verfahren betreffend die Ehefrau des Klägers und die gemeinsamen Kinder mit Beschluss vom 28.04.2011 abgetrennt (jetzt: 2 A 111/11). Der Kläger beruft sich auf weitere regimfeindliche Artikel, die er am xx.xx.2011 und am xx.xx.2011 auf der Internet-Seite www. H. org und am 12.07.2011 auf der Plattform l..de veröffentlicht habe; er trägt ferner vor, er habe zwischen dem 09. und 11.03.2011 an Protestaktionen in Berlin teilgenommen und sei dabei fotografiert worden (Fotos werden vorgelegt).

Der Kläger beantragt sinngemäß (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 - BVerwGE 131, 198),

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.10.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten,

- 1.) dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen,
- 2.) hilfsweise, festzustellen, dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 AufenthG vorliegt,
3. weiter hilfsweise, festzustellen, dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft die Gründe des Bescheides vom 26.10.2010.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze und auf die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bezug genommen. Diese Unterlagen waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die in der Erkenntnismittelliste Syrien des Gerichts enthaltenen Erkenntnismittel.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Hauptantrag begründet. Dem Kläger ist auf seinen Asylfolgeantrag hin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I, S. 1798) geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586) - AsylVfG - durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat;

neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;

Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

Der Antrag ist nach § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf geltend zu machen. Absatz 3 der Vorschrift bestimmt ergänzend, dass der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tage gestellt werden muss, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat. Dabei genügt es nicht, dass der Wiederaufgreifensgrund lediglich behauptet wird, vielmehr muss durch den Vortrag eine Asylanerkennung oder jedenfalls die Feststellung

der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 bis 7 des AufenthG deutlich wahrscheinlicher geworden sein.

Lehnt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - wie hier geschehen - ab, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, so hat das gegen diese Entscheidung angerufene Verwaltungsgericht, wenn es die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens für erfüllt hält, - innerhalb der gestellten Anträge - selbst über die Gewährung von Asyl, über die Zuerkennung von Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs.1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylVfG) bzw. über die Feststellung von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 10.02.1998 - 9 C 28.97 - NVwZ 1998, 861). Es hat dabei gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen. In diesem Zusammenhang bedeutet die oben erwähnte Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG, dass das Gericht nur solche - neuen - Wiederaufgreifensgründe berücksichtigen darf, die der Kläger ihm gegenüber binnen dreier Monate, nachdem er von ihr erfahren hat, geltend gemacht hat.

Hält das Bundesamt die Voraussetzungen für die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens nicht für gegeben, hat es gleichwohl gemäß §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG die bestandskräftige frühere Entscheidung über das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten ggf. im Ermessenswege zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn wegen einer dringenden Gesundheits- und Lebensgefahr die Gewährung von Abschiebungsschutz grundrechtlich geboten ist, sich die frühere Entscheidung also - auf der Grundlage der Verhältnisse im Zeitpunkt der jetzigen Entscheidung - als inhaltlich unrichtig erwiesen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.1999 - 1 C 6.99 - NVwZ 2000, 204).

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I, 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2009 (BGBl. I, S. 2437) - AufenthG - darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

a) dem Staat,

- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nicht staatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht,

es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ergänzend anzuwenden. Nach Artikel 4 Abs. 4 der genannten Richtlinie ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Gemäß § 28 Abs. 1 a AsylVfG kann eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 AufenthG auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrages erneut einen Asylantrag und stützt diesen auf Umstände, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat, kann nach § 28 Abs. 2 AsylVfG allerdings in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden. In den Artikeln 7 bis 10 der genannten Richtlinie befinden sich Vorschriften, die Akteure betreffen, die Schutz bieten können, sowie über den internen Schutz, Verfolgungshandlungen und Verfolgungsgründe.

Die Identität des Klägers ist geklärt, nachdem er - unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung in dem Verfahren 2 A 373/06 - seine Heiratsurkunde aus Syrien besorgt und den deutschen Behörden vorgelegt hat. Zweifel an der Echtheit der Urkunde, die von der Deutschen Botschaft in Damaskus legalisiert worden ist, hat das Gericht nicht. Sein Vortrag im Asylfolgeverfahren vor dem Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren bezüglich seiner politischen Aktivitäten im Bundesgebiet müssen - unter Berücksichtigung der Sachlage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung - das Bundesamt veranlassen, das mit Bescheid vom 21.09.2006 abgeschlossene Asylverfahren im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wieder aufzugreifen und insoweit eine Feststellung zugunsten des Klägers zu treffen. Dabei hat sich die Sachlage nicht dadurch geändert, dass der Kläger öfter oder intensiver als früher in der Öffentlichkeit auf seine regimekritische

Auffassung aufmerksam gemacht hat; die im Sinne von § 51 Abs. 1 VwVfG veränderte Sachlage besteht vielmehr darin, dass sich die politischen Verhältnisse in Syrien geändert haben mit der Folge, dass - anders als noch im Jahre 2007 - auch niedrigschwellige Aktivitäten wie gelegentliche Veröffentlichungen auf systemkritischen Internet-Plattformen und die Teilnahme an gegen das Assad-Regime in Syrien gerichteten Demonstrationen die Aufmerksamkeit syrischer Geheimdienste auf sich lenken.

Der Kläger wird mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nach einer Rückkehr nach Syrien gefoltert werden. Es entspricht ständiger Auskunftslage, dass zurückgeführte Personen bei ihrer Einreise nach Syrien zunächst durch die Geheimdienste über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Abschiebung befragt werden, wobei sich diese Befragung über mehrere Stunden hinziehen kann (vgl. zuletzt: Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.09.2010). Insgesamt häufen sich die Angaben über willkürliche Verhaftungen durch die syrischen Stellen bei abgeschobenen syrischen Staatsangehörigen, wobei ein bestimmter Verfolgungsmodus nicht erkennbar ist. Die Verhaftungen betreffen sowohl exilpolitisch tätige Syrer als auch andere Personen, wobei es während der Haftzeit häufig zu körperlichen und psychischen Misshandlungen kommt. Das Gericht nimmt Bezug auf die allgemein zugänglichen Erkenntnismittel, die das Verwaltungsgericht Stuttgart in dem Urteil vom 06.05.2011 (A 7 K 510/09) benannt und ausgewertet hat.

Die Gefährdungslage hat sich bei Rücküberstellungen nach Syrien zur Überzeugung des Gerichts infolge der dortigen aktuellen politischen Ereignisse weiter verschärft. Seit dem Ausbruch der Massenproteste in Daraa im April 2011 gehen die syrischen Sicherheitskräfte mit allen Mitteln gegen tatsächliche und vermeintliche Feinde des Regimes von Präsident Assad vor. Seit Mai 2011 ist die Lage weiter eskaliert (siehe etwa die folgenden Presseberichte: "Tage des Schreckens in Syrien", FAZ vom 08.06.2011; "Sie können uns umbringen, aber nicht stoppen", Die Welt vom 14.06.2011; "Gewalt in Syrien hält an", NZZ vom 04.07.2011; "Erst verletzt, dann gefoltert", taz vom 07.07.2011 und "In der Gewalt des syrischen Systems", taz vom 18.07.2011). Das Göttinger Tageblatt berichtet in der Ausgabe vom 31.08.2011 über eine Verlautbarung von amnesty international (www.amnesty.de), in der von 88 männlichen Toten seit Beginn der Demonstrationen im Frühjahr 2011 gesprochen wird, wobei die Leichen Verletzungen durch stumpfe Gewalt, Zeichen von Peitschenschlägen und Schnittwunden sowie Verbrennungen von Zigaretten und verstümmelte Genitalien aufgewiesen hätten.

Offenbar kämpft das Regime des Präsidenten Assad - nach wie vor - mit allen Mitteln um das politische Überleben, wobei die Folter Inhaftierter durch "Sicherheitsbehörden" ein probates Mittel darstellt, um Informationen über die Person selbst und andere Regimegegner zu erhalten. Als mutmaßliche Feinde sieht es dabei nicht nur die Personen an, die sich in Syrien selbst an politischen Demonstrationen beteiligen, sondern in gleicher Weise alle diejenigen, die nach Syrien zurückkehren, nachdem sie bereits ihre Abneigung gegenüber dem System öffentlich geäußert haben. Aufgrund seines langen Aufenthaltes im Ausland und seiner exilpolitischen Aktivitäten ist der Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien in besonderem Maße der konkreten Gefahr ausgesetzt, inhaftiert, befragt und dabei gefoltert zu werden. Hat er erst einmal syrischen Boden betreten, hat er keine Möglichkeit, sich dieser Tortur zu entziehen. Mithin ist das Leben oder jedenfalls die Freiheit des Klä-

gers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner politischen Überzeugung bedroht, wenn er nach Syrien abgeschoben wird. Diese Verfolgung wird von dem Staat selbst ausgehen, wobei eine innerstaatliche Fluchialternative selbstredend nicht in Frage kommt.

Zwar hat der Kläger die oben bezeichneten Umstände nach unanfechtbarer Ablehnung seines Asylerstantrages selbst geschaffen; gleichwohl hindert die Bestimmung des § 28 Abs. 2 AsylVfG das Gericht nicht daran, dem Kläger nunmehr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die gesetzliche Missbrauchsvermutung hat der Kläger widerlegt, denn er hat Nachfluchtaktivitäten nach Ablehnung des Erstantrages nicht mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung entwickelt oder intensiviert (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 18.12.2008 - 10 C 27.07 - InfAuslR 2009, 260). Der Kläger hat seine regimekritischen Veröffentlichungen, die es auch schon vor 2007 gegeben hat, lediglich in etwa demselben Umfang fortgesetzt. Es war dem Kläger bereits vor seiner Ausreise aus Syrien ein Anliegen, sich für die Sache der von dem in Syrien herrschenden Regime unterdrückten Kurden einzusetzen. Diese Haltung hat sich im Laufe der Zeit nicht geändert

Da der Hauptantrag Erfolg hat, ist über den Hilfsantrag nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO in der ab 5.8.2009 geltenden Fassung von Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom

30.7.2009 (BGBl. I S. 2449/2469) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein.

D.